

9. Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie (Kleintiere)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 16. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. September 2007)

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie von Herz-Kreislaufkrankheiten bei Kleintieren.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in fachspezifischen Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Kardiologie (Kleintiere)" oder in eigener oder fremder, entsprechend ausgestatteter Klinik oder Praxis unter externer Betreuung eines von der Kammer hierfür ermächtigten und benannten Tierarztes 3 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnungen "Kleintiere" und „Innere Medizin“ können mit je einem Jahr, die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" einschließlich der Teilgebietsbezeichnung "Innere Medizin" sowie die Gebietsbezeichnung "Innere Medizin der Kleintiere" können mit je zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden

- 2.2 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von 30 eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über eigenverantwortlich behandelte Herz-Kreislaufkrankheiten bei mindestens zwei verschiedenen Kleintierspezies. Die Falldiskussionen müssen die folgenden Bereiche abdecken:

Angeborene Krankheiten: Persistierender Ductus arteriosus (PDA), Ventrikelseptumdefekt (VSD), Vorhofseptumdefekt (ASD), Gefäßklappenstenose

Erworbene Krankheiten: Dilatative Kardiomyopathie (DCM), Endokardiose, hypertrophe Kardiomyopathie (HCM), schwere Rhythmusstörungen

5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie und Physiologie des Herz-Kreislaufsystems
2. Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und pathologische Anatomie von Herz- und Kreislaufkrankheiten
3. Diagnostik von Herz- und Kreislaufkrankheiten einschließlich invasiver und nichtinvasiver kardiovaskulärer Funktionsuntersuchungen und bildgebender Verfahren
4. Medikamentöse Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten einschließlich Schockbehandlung

5. Operative Eingriffe an Herz und großen Gefäßen einschließlich Schrittmachertherapie; postoperative Behandlung
6. Intensivmedizinische Behandlung akuter lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen einschließlich künstlicher Beatmung
7. Einfluss extrakardialer Krankheiten auf das Herzkreislaufsystem
8. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechender apparativer Ausstattung
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) mindestens drei Jahre im Bereich „Kardiologie (Kleintiere)“ tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die Durchführung der nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III Nr. 4. und 5. geforderten Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.
2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) gestellt werden.